

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma CONTURA MTC GmbH, nachfolgend CONTURA MTC genannt

§ 1

Geltung dieser Bedingungen

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von CONTURA MTC erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegen stehende und abweichende Vereinbarungen und Bedingungen unseres Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
2. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein oder werden oder aus anderen Gründen nicht gelten, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen CONTURA MTC und dem Besteller davon nicht berührt.

§ 2

Angebote und Vertragsabschluß

1. Alle Angebote in Prospekten, Anzeigen etc. - auch bezüglich der Preisangaben - sind grundsätzlich freibleibend.
2. Maßgebend sind unsere speziell ausgearbeiteten schriftlichen Angebote, an die wir uns für die Dauer von 8 Wochen gebunden halten. Die Frist beginnt mit dem Datum unseres schriftlichen Angebotes.
3. Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von unserem Angebot, von den vertraglichen Vereinbarungen oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3

Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. Unsere Preise gelten ausschließlich Fracht, Verpackung, Zoll und zzgl. der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
2. Wenn sich nach Auftragserteilung auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sei es aufgrund von Modifizierungen des Auftrags oder aufgrund von Umständen, die von keinem Vertragspartner zu vertreten sind, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung der Preise verständigen.
3. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an uns auf eines der auf den Rechnungen angegebenen Konten zu entrichten. CONTURA MTC behält sich ausdrücklich die Annahme von Schecks oder Wechseln vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
4. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles ist CONTURA MTC berechtigt, Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen. CONTURA MTC bleibt es vorbehalten, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
5. Eine Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder von CONTURA MTC nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

§ 4

Lieferzeiten

1. Die Vereinbarung von Lieferzeiten bedarf der Schriftform.
2. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, insbesondere der vom Besteller abgezeichneten Pläne, Zeichnungen und Maßvorgaben bei CONTURA MTC.
3. CONTURA MTC hat Verzögerungen und / oder die Unmöglichkeit seiner Lieferungen und Leistungen nur dann zu vertreten, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Insbesondere Ereignisse höherer Gewalt berechtigen CONTURA MTC, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen oder unvorhersehbare Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen bei CONTURA MTC und/oder dessen Zulieferer gleich, wenn und soweit diese CONTURA MTC die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür hat CONTURA MTC zu führen. Der Besteller kann in diesen Fällen CONTURA MTC schriftlich auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob CONTURA MTC zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Aufforderung bei CONTURA MTC. Erklärt sich CONTURA MTC nicht innerhalb dieser Frist, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

§ 5

Versand, Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lieferwerk verlassen hat. Bei vom Besteller veranlassten oder von ihm zu vertretenden Verzögerungen des Versandes geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft durch CONTURA MTC an den Besteller auf den Besteller über.
2. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers werden Lieferungen auf seine Kosten und in seinem Namen versichert.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die CONTURA MTC aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich CONTURA MTC das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände unverzüglich gegenüber CONTURA MTC anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände - außer in den nachstehend aufgeführten Fällen - zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
 - a) Die Weiterveräußerung ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen diesem § 6 entsprechenden den Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Forderungen des Bestellers gegen seinen Kunden aus der Veräußerung und aus dem Eigentumsvorbehalt werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an CONTURA MTC abgetreten. Auf Verlangen von CONTURA MTC ist der Besteller verpflichtet, CONTURA MTC alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von CONTURA MTC gegenüber dem Kunden des Bestellers erforderlich sind.
 - b) Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller erfolgt unentgeltlich und unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für CONTURA MTC. CONTURA MTC bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsgegenstand zur Sicherung der Ansprüche gem. Ziff. 1 dient.

- c) Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller mit anderen nicht im Eigentum von CONTURA MTC stehenden Waren gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB, mit der Folge, dass CONTURA MTC der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung zusteht und damit als Vorbehaltsgegenstand zur Sicherung der Ansprüche gem. Ziff. 1 dient. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an einer neuen Sache, so sind sich CONTURA MTC und der Besteller darüber einig, dass der Besteller CONTURA MTC im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für CONTURA MTC verwahrt.
 - d) Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, sei es ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung vom Besteller weiter veräußert, so gilt die oben unter a) vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände.
4. Wenn der Wert der für CONTURA MTC nach den vorstehenden Vereinbarungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Gesamtforderungen gegen den Besteller - nicht nur vorübergehend - um mehr als 10 % übersteigt, so ist CONTURA MTC auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, nach Wahl von CONTURA MTC Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.
 5. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber CONTURA MTC nicht oder nicht rechtzeitig und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann CONTURA MTC unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Vertragserfüllung die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat CONTURA MTC nach Maßgabe der vorstehenden Vereinbarungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsgegenständen Gebrauch gemacht, ist er berechtigt, die Gegenstände freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsgegenstände erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

§ 7

Gewährleistung

1. Für die Ausführung und Qualität der Lieferungen und Leistungen von CONTURA MTC sind die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien, insbesondere die vom Besteller abgezeichneten Zeichnungen, Pläne und sonstigen technischen Vorgaben maßgebend. Solche Abweichungen, die auf fehlerhafte, unvollständige oder unterlassene Informationen und Vorgaben des Bestellers zurückzuführen sind, berechtigen nicht zu Beanstandungen. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und in der Ausführung berechtigen ebenfalls nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit dadurch hervorgerufen wird.
2. Ist die von CONTURA MTC erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, ist CONTURA MTC nach seiner Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. der Abnahme. Sie beträgt 6 Monate, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.
4. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Im übrigen sind Mängelrügen unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich gegenüber CONTURA MTC geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung des Mangels. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch CONTURA MTC bereitzuhalten. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug von CONTURA MTC mit der Mängelbeseitigung ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung von CONTURA MTC nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
5. Werden von CONTURA MTC gegebene Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, eigenmächtige Änderungen oder Nacharbeiten an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder die Produkte unsachgemäß behandelt, so entfällt jede Gewährleistung von CONTURA MTC, wenn der Besteller nicht die substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst einer dieser vorgenannten Umstände den Mangel herbeigeführt hat.
6. Eine Gewährleistung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
7. Berät CONTURA MTC den Besteller über die von CONTURA MTC vertraglich übernommenen oder die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, durch Erteilung von Auskünften und/oder durch Beratung hinsichtlich der Verwendung des gelieferten Produkts, so haftet CONTURA MTC gem. § 8 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

§ 8

Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung (also wegen Mangelfolgeschäden), aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus außervertraglicher Haftung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch CONTURA MTC beruhen, sind sowohl gegenüber CONTURA MTC als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 9

Schutzrechte

1. Hat CONTURA MTC nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritte hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat CONTURA MTC von Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz aller daraus für CONTURA MTC entstehenden Schäden zu leisten.
2. Wird CONTURA MTC die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehörendes Schutzrecht untersagt, ist CONTURA MTC - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen.

§ 10

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen CONTURA MTC und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von CONTURA MTC.